

**Satzung der Stadt Pforzheim
für das Schul- und Sportamt für den Bereich der individuellen Lernbegleitung
(2.3)**

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	O 937
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	19.12.2006
	Bekanntmachung:	02.01.2007
	Inkrafttreten:	02.01.2007
Verantwortlicher Fachbereich	Stadtkämmerei Tel. 07231/39-3068	

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 19.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck

(1) Die Stadt Pforzheim verfolgt mit dem beim Schul- und Sportamt angesiedelten Projekt des Kultusministeriums Baden-Württemberg "Individuelle Lernbegleitung für Jugendliche beim Übergang zwischen Schule und Beruf" ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Projekts ist die Bildung und Erziehung und die Jugendhilfe. Durch eine individuell angesetzte Lernbegleitung, die außerhalb der regulären Unterrichtszeit stattfindet, soll der schulische Erfolg gesichert, die Chance für einen Übergang in eine berufliche Ausbildung erhöht und die Zahl der Ausbildungsabbrüche verringert werden.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Aufbau und die Unterhaltung eines Netzwerkes von ehrenamtlichen Lernbegleitern, die mit Unterstützung einer Fachkraft außerhalb der schulischen Unterrichtszeit die Aufgaben Lernunterstützung, Sprachförderung, Hilfe zur persönlichen Lebensbewältigung, Verbesserung der individuellen Lernvoraussetzungen, Stärkung des Selbstkonzepts und Einübung von Schlüsselqualifikationen wahrnehmen. Die Unterstützung der Lernbegleiter erfolgt von der Fachkraft insbesondere durch Informations- und Kenntnisvermittlung, Erfahrungsaustausch, Fortbildung und persönlicher Mitwirkung.

§ 2 Selbstlosigkeit

Die Stadt Pforzheim ist mit der Lernbegleitung für Jugendliche selbstlos tätig. Die Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke ist nachgeordnet.

§ 3 Mittelverwendung

Die Mittel der Stadt Pforzheim aus der Lernbegleitung von Jugendlichen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Vergünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Lernbegleitung für Jugendliche fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 5 Vermögensanfall

Die Stadt Pforzheim erhält bei Auflösung der Lernbegleitung für Jugendliche oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der Sacheinlagen zurück. Der Wert für das bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung eingebrachte und genutzte Sachvermögen bestimmt sich nach dem Wert im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung. Die erzielten Wertsteigerungen unterliegen der Vermögensbindung und sind für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.